



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gisela Sengl, Rosi Steinberger, Christine Kamm BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.12.2014

Schweinehaltung Reichertsweiler Hof

Im Landkreis Jerichower Land in Sachsen-Anhalt wurde gegen Herrn A. Straathof aufgrund von wiederholten Verstößen gegen das Tierschutzgesetz ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot ausgesprochen. Herr A. Straathof ist auch Geschäftsführer der Straathof-Strehle GmbH, welche eine Schweinezucht im Landkreis Donau-Ries betreibt. Der Schweinehaltung bei Straathofbetrieben wird vorgeworfen, immer wieder massiv Schmerzen, Leiden und Schäden verursacht zu haben, weil die Tiere

- auf Spaltenböden leben, die den Tieren länger andauernde Schmerzen zufügen. Diese Böden führen zu Quetschungen der Beine und zu Schwellungen und schmerzhaften Entzündungen,
- in viel zu engen Metallkäfigen (Kastenstände) gehalten werden,
- wegen Trinkwassermangels nahezu verdursten,
- teils qualvolle Wunden aufweisen, die schlecht oder gar nicht medizinisch behandelt werden,
- als überzählige Ferkel ohne Versorgung teilweise völlig entkräftet sind und
- als krank und absolut nicht transportfähig transportiert werden.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche Konsequenzen hat der Bescheid des Landratsamtes Jerichower Land hinsichtlich der Schweinehaltung der Fa. Straathof-Strehle im Lkr. Donau-Ries?
2. a) Wie viele Kontrollen der Veterinärbehörde wurden bisher jeweils wann bei der Fa. Straathof-Strehle am Reichertsweiler Hof durchgeführt?
b) Wie viele dieser Kontrollen waren unangemeldet?
c) Ist geplant, zukünftig mehr unangekündigte Kontrollen durchzuführen?
3. Wurden bei diesen Kontrollen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen festgestellt?
a) Wenn ja, welche?
b) Welche Sanktionen wurden jeweils ausgesprochen?
4. a) Wie oft wurden Tiertransporte in Bayern in den letzten drei Jahren kontrolliert?
b) Wie oft waren darunter Tiertransporte ausgehend von einem der Straathofbetriebe und wie oft mit dem Ziel zu Straathofbetrieben?

5. Welche Verstöße wurden bei diesen Kontrollen jeweils festgestellt (allgemein und auf Straathofbetriebe bezogen)?
6. Wie will die Staatsregierung verhindern, dass der Betrieb trotz eines Tierhaltungsverbotes von Herrn A. Straathof über einen weisungsgebundenen Strohmann weitergeführt wird?
7. Inwieweit findet ein Austausch der Behörden verschiedener Bundesländer bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz statt, um rechtzeitig bei wiederholten Verstößen gegen das Tierschutzgesetz einschreiten zu können?
8. Wurde die zuständige Behörde beim Landratsamt Donau-Ries von der Staatsregierung über die Bescheide aus Sachsen-Anhalt informiert?
a) Wenn ja, wann?
b) Wenn nein, wie ist ein Informationsaustausch unter den zuständigen Behörden vorgesehen?
c) Wenn nein, sieht die Staatsregierung aufgrund des vorliegenden Falls Defizite beim Informationsaustausch unter den Behörden?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 06.02.2015

1. **Welche Konsequenzen hat der Bescheid des Landratsamtes Jerichower Land hinsichtlich der Schweinehaltung der Fa. Straathof-Strehle im Lkr. Donau-Ries?**

Das mit Bescheid des Landratsamtes Jerichower Land ausgesprochene Tierhaltungs- und Betreuungsverbot für Herrn A. Straathof ist personen- und nicht betriebsbezogen. Der Bescheid verbietet Herrn A. Straathof die genannte Tätigkeit. Die Schließung der Betriebe ist vom Bescheid nicht umfasst. Durch gegebenenfalls entsprechende innerbetriebliche Umorganisation kann der Betrieb daher aufrechterhalten werden, wenn es die tierschutzrechtlichen Vorgaben im Übrigen erlauben. Hinsichtlich der Frage, wer das vom Landratsamt Jerichower Land angeordnete Verbot vollzieht, gilt der allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsatz, dass die einen Bescheid erlassende Behörde diesen auch, gegebenenfalls mit den von ihr angedrohten Zwangsmitteln, vollzieht. Die bayerischen Behörden kontrollieren jedoch unabhängig davon die Einhaltung der tierschutzrechtlichen

Vorschriften in bayerischen Betrieben und stellen etwaige Verstöße ab.

- 2. a) Wie viele Kontrollen der Veterinärbehörde wurden bisher jeweils wann bei der Fa. Straathof-Strehle am Reichertsweiler Hof durchgeführt?**
b) Wie viele dieser Kontrollen waren unangemeldet?
c) Ist geplant, zukünftig mehr unangekündigte Kontrollen durchzuführen?

Im Jahr 2014 wurden fünf Kontrollen im Betrieb Reichertsweiler Hof der Firma Straathof-Strehle durchgeführt (am 10. April, 28. Mai, 30. Juli, 4. August und 18. Dezember 2014). Von diesen Kontrollen erfolgten vier unangemeldet, die Kontrolle am 10. April 2014 wurde angekündigt, da Hilfspersonal aus dem Betrieb für die Kontrolle anwesend sein musste.

Kontrollen erfolgen grundsätzlich unangekündigt, Ausnahmen sind im Einklang mit der europäischen Verordnung über amtliche Kontrollen (EG) Nr. 882/2004 in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- 3. Wurden bei diesen Kontrollen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen festgestellt?**

- a) Wenn ja, welche?**
b) Welche Sanktionen wurden jeweils ausgesprochen?

Bei den Kontrollen bis Dezember 2014 wurden Verstöße gegen das Tierschutzrecht, hier Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, festgestellt. Zur Behebung der Mängel wurden mündliche Anordnungen erteilt.

Bei der Kontrolle am 18. Dezember 2014 wurden Verstöße gegen das Tierschutzrecht und andere veterinärrechtliche Bestimmungen festgestellt. Art und Umfang von Sanktionen sind abhängig von der abschließenden Auswertung der Kontrolle nach Vorliegen der Ergebnisse weiterführender Untersuchungen. Diese Auswertung liegt derzeit noch nicht vor.

- 4. a) Wie oft wurden Tiertransporte in Bayern in den letzten drei Jahren kontrolliert?**
b) Wie oft waren darunter Tiertransporte ausgehend von einem der Straathofbetriebe und wie oft mit dem Ziel zu Straathofbetrieben?

In den Jahren 2012 und 2013 wurden in Bayern insgesamt 36.787 Tiertransportkontrollen durchgeführt. Die statistische Erfassung der Tiertransportkontrollen im Jahr 2014 ist noch nicht abgeschlossen. Ausgangs- und Bestimmungsbetriebe der kontrollierten Tiertransporte gehen aus der Statistik nicht hervor.

- 5. Welche Verstöße wurden bei diesen Kontrollen jeweils festgestellt (allgemein und auf Straathofbetriebe bezogen)?**

Verstöße wurden vor allem hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere, der Transportbedingungen, der Transportdauer und der erforderlichen Dokumente festgestellt. Über die Zuordnung von Verstößen zu Betrieben liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

- 6. Wie will die Staatsregierung verhindern, dass der Betrieb trotz eines Tierhaltungsverbotes von Herrn A. Straathof über einen weisungsgebundenen Strohmann weitergeführt wird?**

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Tierhaltungs- und Betreuungsverbots liegt beim Landratsamt Jerichower Land (vgl. Antwort zu Frage 1). Die bayerischen Behörden kontrollieren unabhängig davon die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften in bayerischen Betrieben.

- 7. Inwieweit findet ein Austausch der Behörden verschiedener Bundesländer bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz statt, um rechtzeitig bei wiederholten Verstößen gegen das Tierschutzgesetz einschreiten zu können?**

Ein Austausch der Behörden verschiedener Bundesländer bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz findet laufend statt.

- 8. Wurde die zuständige Behörde beim Landratsamt Donau-Ries von der Staatsregierung über die Bescheide aus Sachsen-Anhalt informiert?**

- a) Wenn ja, wann?**
b) Wenn nein, wie ist ein Informationsaustausch unter den zuständigen Behörden vorgesehen?
c) Wenn nein, sieht die Staatsregierung aufgrund des vorliegenden Falls Defizite beim Informationsaustausch unter den Behörden?

Die zuständige Behörde wurde über den Dienstweg nach Bekanntgabe eines Tierhaltungs- und Betreuungsverbots für Herrn A. Straathof durch Sachsen-Anhalt am 10. Dezember 2014 informiert.